

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 230

Diez, Mittwoch den 2. Oktober 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Nr. W. I. 761/10. 18. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-,
Wirk- und Strickgarne aus Kunstwolle.

Vom 1. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Be-
merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zu-
widerhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die
Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26.
April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918
(Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft wird.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der
Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Strickgarne
aus Kunstwolle, gleichviel, ob sie ohne oder mit Zusatz
irgendwelcher anderer (auch Kunstseidener) Spinnstoffe
hergestellt sind, einschließlich der aus ausländischen
Rohstoffen hergestellten, sowie der aus dem Auslande
eingeführten Garne.
2. Abfälle und Abgänge aller Art aus den unter 1 ge-
nannten Garnen.*)

*) Die Meldepflicht der von dieser Bekanntmachung be-
troffenen Garne ist durch die Bekanntmachung Nr. W. M.
57/4. 16. R. R. A., betreffend Bestandserhebung von tierischen
und pflanzlichen Spinnstoffen usw. vom 31. Mai 1918 und die
Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 57/10. 18. R. R. A. vom
1. Oktober 1918 geregelt.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind alle
Garne, die bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I.
761/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 und Nr.
W. I. 1680/10. 17. R. R. A. vom 1. Dezember 1917,
betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungs-
verbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, die Be-
kannntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A. vom 1.
April 1917 und Nr. W. II. 2700/12. 17. R. R. A. vom 1.
Februar 1918, betreffend Beschlagnahme baumwollener
Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) und die
Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom
10. November 1916 und Nr. W. III. 3900/6. 17. R. R. A.
vom 4. August 1917, betreffend Beschlagnahme von Flachs
und Hanfstroh, Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bast-
fasern betroffen werden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie
nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen
Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung
oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind von dieser
Bekanntmachung betroffene Strickgarne**).

1. die sich in Haushaltungen oder hausgewerblichen Be-
trieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden,
2. die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung be-
reits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinver-
kauf in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladenge-
schäften befinden.

**) Für diejenigen Strickgarne, die unter die Bekanntma-
chung Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. A. und Nr. W. I. 1680/10. 17.
R. R. A. oder Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A. und Nr. W. II.
2700/12. 17. R. R. A. fallen, gelten die Bestimmungen dieser
Bekanntmachungen fort.

§ 5.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, erlaubt.

Ueber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in 3facher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen unzerstörlich einzusenden. Nebenausfertigung 2 behält die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Nebenausfertigung 3 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- und Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist. Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Wollbedarf-Prüfungsstelle, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen beschlagnahmten Garne, die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in Verarbeitung befinden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 7.

Enteignung.

Bei Zurückhalten der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 8.

Freigaben.

Nach Ablehnung eines Ankaufs durch die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft (§ 5) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 9.

Ausnahmen.

Ausnahmen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Kunstwollgarnen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Oktober 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee Korps.

Coblenz, den 1. Oktober 1918.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

R. R. 1391/9. 18.

Bekanntmachung.

Alle Wandergewerbetreibenden, welche für das nächste Kalenderjahr, also für 1919 einen Wandergewerbe- bezw. einen Gewerbechein haben wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober d. Js. bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu stellen.

Abwesende können die Anträge durch ihre am Wohnorte befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Nur bei Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor dem 1. Januar l. Js. auf der zuständigen Hebestelle zur Einlösung bereit liegen werden.

Der Königl. Landrat.

* * *

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erlaube ich, obige Bekanntmachung wiederholt durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Interessenten zu bringen. Wegen Behandlung der Anträge bemerke ich folgendes:

Für Inländer (d. h. einem Staate des Deutschen Reichs angehörige Personen, ist Formular II, für Ausländer (d. h. keinem deutschen Staate angehörende Person) Formular IV zu verwenden. Für Anträge auf Gewerbecheine zum Hausierhandel ausschließlich mit nicht selbst gewonnenen rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, kommt Formular III zur Verwendung.

Soll Hausierhandel mit den bezeichneten nicht selbst gewonnenen Erzeugnissen gleichzeitig mit dem Hausierhandel mit Gegenständen, zu welchen ein Wandergewerbechein erforderlich ist, betrieben werden, so muß Formular II oder IV verwendet werden, je nachdem der Antragsteller ein Deutscher oder Nichtdeutscher ist. Als Anlagen zu den Formularen II und IV sind die von den Ortspolizeibehörden zu beschaffenden Formulare C und D (Muster 6 bis 7 der Anweisung vom 25. 6. 1901), dagegen bei erstmaligen Anträgen die Formulare A und B (Muster 4-5) zu verwenden.

Indem ich noch besonders auf die Vorschriften in den §§ 6, 9, 11, 12, Abs. 3 und 4, 13 der Anweisung vom 25. Juni 1901 aufmerksam mache, weise ich darauf hin, daß es strengstens unterjagt ist, Hausierern, welche nicht im Besitze eines Wandergewerbecheines oder eines Gewerbecheines sind — selbst wenn sie schon den Antrag auf Ausstellung eines Scheines gestellt haben — Bescheinigungen auszufertigen, durch welche sich dieselben berechtigt halten könnten, den Hausierhandel einstweilen zu betreiben.

Die Hausierhandel Betreibenden sind darauf hinzuweisen, daß sie vor Erlösung des Wandergewerbe- oder Gewerbecheines den Hausierhandel nicht ausüben dürfen. Die bestellten Formulare zu den Anträgen sind Ihnen bereits zugegangen. Den Gewerbechein-Anträgen muß eine Photographie des Antragstellers beigelegt werden.

Der Königl. Landrat.

Ehon.

Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer, Messing, (Zürklinten usw.) Nickel, Aluminium u. Zinn.

Die auf Grund der Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos vom 26. 3. 1918 beschlagnahmten Metallgegenstände, abgedruckt in Nr. 72 des Amtl. Kreisblattes, müssen bestimmungsgemäß alsbald, und zwar bis spätestens den 30. d. Mts. zur Ablieferung gelangen.

Die Ablieferung hat beim Bürgermeisteramt zu erfolgen.

Wir machen ausdrücklich nochmals darauf aufmerksam, daß sich derjenige strafbar macht, der nach dem 30. September 1918 noch beschlagnahmte bezw. ablieferungspflichtige Gegenstände in Gewahrsam hat.

Freienbiez, den 25. September 1918.

Die Polizeiverwaltung.